

Ergänzende Unterlage:

1. Anpassung Kartengrundlage und Berücksichtigung § 30 Bestände

Eine Anpassung der Relevanzfläche in der Kartendarstellung wird erfolgen. Die relevanten § 30 Bestände werden grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Abb. 3 und 4 in der naturschutzfachlichen Bewertung vom 20.05.2020 zeigen die aktuelle Grenzlinie zur intensiv genutzten Fläche auf, die Kartengrundlage wird demnach angepasst. Auf der ehemals verfüllten Deponiefläche sind keine relevanten Magerrasenbestände was mit den bestehenden Stickstoffanzeigern auf der gesamten Fläche angezeigt wird. Diese Fläche wird man auch grundsätzlich nicht als Magerrasen entwickeln können, es sein denn man trägt den Oberboden ab.

2. Betrachtung der Gilde der Heckenbrüter

Die Betrachtung der Verbotstatbestände erfolgt unter nach den fachlichen Vorgaben für die Freiflächenanlagen und Kartierungsergebnissen in bestehenden Solarparks. Für Feldvogelarten stellt sich in der Offenlandschaft eine Meidetendenz ein, d.h. hier wären weitergehende Betrachtungen erforderlich. Im vorliegenden Relevanzbereich werden die Abstandskriterien allerdings durch die Heckenbereiche unterschritten, d.h. hier brüten z.B. keine Feldlerchen. Hecken- und Gehölzbrüter sind als Brutvögel innerhalb der Solarparks nachgewiesen (vgl. z.B. .BfN Skripten). Teilweise werden auch die Modulreihen als Singwarten genutzt (z.B. Goldammer). <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/skript247.pdf>

3. FFH-Vorprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung dahingehend zu überprüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Das Gleiche gilt gemäß § 36 BNatSchG, § 1a Abs. 4 BauGB und § 7 Abs. 6 ROG für Pläne. Diese Vorschriften gehen auf Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL zurück. Zielsetzung dieser Regelung ist es, vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensräume nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL eines Natura 2000-Gebietes zu vermeiden. Da aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen durch Zusammenwirkung eine erhebliche Auswirkung erwachsen kann, sind die Beeinträchtigungen eines Projekts in der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu prüfen (vgl. EU-KOMMISSION 2001: 9). Damit wird ein zunehmend bedeutsamerer Gedanke des europäischen Umweltrechts aufgegriffen, wie er nunmehr insbesondere auch in der UVP-RL eine Stärkung erfahren hat

Auf eine Summationsprüfung wurde verzichtet, da unter der Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme und Flächenanpassung grundsätzlich keine Beeinträchtigungen auftreten die gemäß Ursache- und Wirkungsbeziehung als Wirkfaktor zu einer Verschlechterung führen können.

4. Feldhamster

Die ehemalige Deponiefläche wird hinsichtlich des geänderten Bodengefüges nicht die erforderliche Schichtung aufweisen. Aus Vorsorgegründen werden die Relevanzbereiche begangen hinsichtlich möglicher Feldhamsterbaue.